



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSVEREIN

1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2, T.: (01)535 02 00; F.: (01)535 02 00-15  
[office@rechtsanwaltsverein.at](mailto:office@rechtsanwaltsverein.at); ZVR: 794884901; DVR: 0626139; [www.rechtsanwaltsverein.at](http://www.rechtsanwaltsverein.at)



## Einladung zur Vollversammlung

der Mitglieder des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

**am Montag, dem 11. Oktober 2021, 15.00 Uhr**

(eine etwaige Wartezeit wird für Vorbesprechungen genutzt)

im Seminarraum des  
Österreichischen Rechtsanwaltsvereins  
Rotenturmstraße 13 (Eingang Ertlgasse 2)/DG/Top 2, 1010 Wien

Teilnahme in Präsenz wie auch online möglich!

nähere Informationen auf unserer Homepage:

[www.rechtsanwaltsverein.at/Veranstaltungen/aktuelle Veranstaltungen](http://www.rechtsanwaltsverein.at/Veranstaltungen/aktuelle_Veranstaltungen)

### Tagesordnung:

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Tätigkeitsbericht

Rechnungsbericht

Beschlussfassung zur Entlastung

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Statutenänderung

Allfälliges:

- Ersuchen RAem Dris. Hans Pritz

**Dr. Thomas Hofer-Zeni    Dr. Thomas Engelhart**

Präsident

Kassier

Wien, im September 2021

**Im Hinblick auf erforderliche Dispositionen** (Raumgröße, techn. Unterstützung etc.)  
**bitten wir Sie um baldige verlässliche Mitteilung, ob Sie teilnehmen werden**  
**und ggf., ob im Seminarraum oder online.** Den Link mit Ihren Zugangsdaten erhalten  
Sie rechtzeitig an Ihre E-Mail Adresse.

T: (01)535 02 00, [office@rechtsanwaltsverein.at](mailto:office@rechtsanwaltsverein.at), F: (01)535 02 00-15

*In Koordination mit Dr. Harald Bisanz, Ehrenpräsidenten des RAV, ersucht RAem Dr. Hans Pritz der für den 25.6.2021 stattfindenden Vollversammlung den unseitigen / tieferstehenden Text einer Anfrage an den ÖRAK zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss soll dazu dienen, weitere Fehlentwicklungen der sozialen Absicherung der Rechtsanwälte zu verhindern und ist, wie wir meinen, sonst selbsterklärend. (Hans Pritz)*

## **Der ÖRAK wird um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht:**

**1.**

Wie hoch ist der von der Republik nicht erstattete Anspruch an Leistungen aus der **Verfahrenshilfe** seit 2007 insgesamt?

**2.**

Insbesondere, wie hoch war die angemeldete Forderung für das Jahr 2020, und wieviel an **Pauschalvergütung** gelangte seitens der Republik für das Jahr 2020 tatsächlich zur Auszahlung?

**3.**

Wie hoch war der geltende Anspruch der Rechtsanwälte im Jahre 2006 und wie hoch die für das Jahr 2006 ausbezahlte **Pauschalvergütung**? (Diese Zahlen sind deshalb von Bedeutung, weil es sich dabei offenbar um das letzte Jahr handelt welches noch als „ausgeglichen“ anzusehen war)

**4.**

Wie ist die Aussage in ABl 01 2012 S4 unten zu verstehen, wonach die **Pauschalvergütung** „für die folgenden Jahre mit 21 Mio Euro jährlich festgesetzt“ wurde?

**5.**

Bedeutet dies, dass künftig mit keinerlei Veränderungen, insbesondere Erhöhungen der **Pauschalvergütung** mehr zu rechnen ist?

**6.**

Welche Maßnahmen beabsichtigt der ÖRAK um zu erreichen, dass

**a)** die Einbeziehung der emeritierten Rechtsanwälte in den anspruchsberechtigten Personenkreis auf **Pflegegeld** nach dem Bundespflegegeldgesetz nicht bloß vom Ermessen des hierfür zuständigen Bundesministers (§3 (3) Bundespflegegeldgesetz) abhängig ist, welcher zusätzlich die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bedarf, und

**b)** dies darüber hinaus von einer kostendeckenden Beitragsleistung abhängig gemacht (§3 (5) Bundespflegegeldgesetz) wird, obgleich es sich beim **Bundespflegegeld** sonst um Leistungen handelt, die, unabhängig von weiteren ministeriellen Entscheidungen, beitragsfrei und zur Gänze aus dem allgemeinen Budget finanziert werden, weshalb von einer **verfassungswidrigen diskriminierenden** Regelung auszugehen ist?